



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]  
Datenschutzbeauftragter  
EASME  
COV2  
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 31. Juli 2018  
WW/SS-ZS/sn/D(2018)1771 C 2017-1035 &  
2017-1039  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Gemeinsame Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verwaltung von Finanzhilfen außerhalb des Teilnehmer-Portals (Programm COSME und EMFF) - EDSB Fälle 2017-1035 und 2017-1039**

Sehr geehrte/r [...],

im November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) von Ihnen als dem Datenschutzbeauftragten (DSB) der EASME zwei Meldungen zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung) der Verwaltung von Finanzhilfen außerhalb des Teilnehmer-Portals.<sup>2</sup>

Die Verarbeitungen betreffen die Verwaltung von

- Ad hoc-Finanzhilfen aus dem Programm COSME
- an die EASME übertragenen Finanzhilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Zuschüssen sowie der Auswahl und des Einsatzes von externen Sachverständigen herausgegeben<sup>3</sup> (Leitlinien). Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und angesprochen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>3</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB: [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-25\\_procurement\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-06-25_procurement_en.pdf)

Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verwaltung von Finanzhilfen außerhalb des Teilnehmer-Portals bei der EASME anzuwenden sind.

## **1. Rechtliche Prüfung**

### *a) Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

In den beiden Meldungen wird die Einwilligung der Empfänger als eine der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung genannt. Nach Ansicht des EDSB ist in einem Beschäftigungskontext die Einwilligung nicht die beste Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wichtigste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wäre, dass die Verarbeitung erforderlich ist für

- die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die der EASME übertragen wurde (z. B. Auswahl von Empfängern von Finanzhilfen und Verwaltung von Finanzhilfen),
- die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen (z. B. für den Abschluss der Finanzhilfevereinbarung mit den Empfängern) oder
- die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EASME unterliegt (z. B. Veröffentlichung von Daten der Empfänger, um der Verpflichtung der EASME nachzukommen, Informationen über das Ergebnis von Vergabeverfahren und über die Empfänger von Mitteln aus dem Haushalt der Union zu veröffentlichen).

Die Einwilligung kann nur zusätzlich als Voraussetzung für diese Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden. Sie kann als die wichtigste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht obligatorischer Daten dienen.

### *b) Gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung*

Der EDSB hält fest, dass Bedienstete der Europäischen Kommission an der Begutachtung von Vorschlägen für Finanzhilfen aus dem EMFF beteiligt sind. EASME und GD MARE haben eine Vereinbarung über die Modalitäten und Verfahren der Interaktion bei der Umsetzung von Maßnahmen unterzeichnet, die vom EMFF abgedeckt sind. In der Vereinbarung und ihren Anlagen ist geregelt, wer jeweils für die einzelnen Aufgaben zuständig ist. Der EDSB weist darauf hin, dass für den Fall einer Aufgabenverteilung, nach der sowohl die EASME als auch die GD MARE die wesentlichen Elemente der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Sachverständigen festlegen, die EASME und die Europäische Kommission (GD MARE) gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sind.<sup>4</sup> Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn die GD MARE für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung zuständig wäre oder wenn Rahmenverträge der GD MARE verwendet werden.

### *c) Information der betroffenen Personen*

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen die Verpflichtung zur Transparenz gegenüber betroffenen Personen vor, deren Daten erhoben und verarbeitet werden, und enthalten eine Liste der Angaben, die den betreffenden natürlichen Personen mindestens zur Verfügung gestellt

---

<sup>4</sup> Siehe hierzu die [Stellungnahme 1/2010 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“](#), WP 169 und Artikel 28 Absatz 2 der neuen Datenschutzvorschriften für Organe und Einrichtungen der EU (Vorschlag COM(2017) 8 final, politische Einigung vom 23. Mai 2018).

werden müssen. Diese Transparenz ist notwendig, damit die Verarbeitung nach Treu und Glauben ablaufen kann und betroffene Personen ihre Rechte ausüben können.

Die EASME hat einen eigenen Datenschutzhinweis ausgearbeitet, mit dem betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Auswahl von Sachverständigen, Anträgen auf Finanzhilfen und Vergabeverfahren informiert werden („Allgemeiner Datenschutzhinweis der EASME“). Nach der Verordnung hat die EASME die Empfänger von Ad hoc-Finanzhilfen aus dem Programm COSME und von Finanzhilfen aus dem EMFF vor und während der Verarbeitung darüber in Kenntnis zu setzen, wie die Agentur ihre personenbezogenen Daten außerhalb des Teilnehmer-Portals verarbeitet.

Die Aufforderung der EASME zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen aus dem EMFF enthält eine Datenschutzbestimmung mit einem Link zum Allgemeinen Datenschutzhinweis der EASME. Dieser Hinweis besagt, dass

- Akten, die sich auf Finanzhilfeverfahren beziehen, einschließlich personenbezogener Daten, bei der mit dem Verfahren beauftragten Dienststelle bis zum Abschluss des Verfahrens sowie in den Archiven nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen über einen Zeitraum von sieben Jahren aufbewahrt werden, und
- Antragsformulare nicht erfolgreicher Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

In der Meldung heißt es jedoch zu Finanzhilfen aus dem EMFF, die außerhalb des Teilnehmer-Portals verwaltet werden:

- Die Akten erfolgreicher Antragsteller werden nach dem Ende der jeweiligen Maßnahme aus dem EMFF-Programm bis zu zehn Jahre lang aufbewahrt, und
- die Akten nicht erfolgreicher Antragsteller werden nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens fünf Jahre lang aufbewahrt.

Der EDSB **empfiehlt**, die jeweilig geltenden Aufbewahrungsfristen klarzustellen und sie den Empfängern von außerhalb des Teilnehmer-Portals verwalteten Finanzhilfen aus dem EMFF mitzuteilen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen („Aufgabenstellung“) für Ad hoc-Finanzhilfen aus dem COSME-Programm enthält eine Datenschutzbestimmung mit einem Link zu der Datenschutzerklärung für die Verwaltung von Finanzhilfen innerhalb des Teilnehmer-Portals. Die EASME hat beschlossen, auch für außerhalb des Teilnehmer-Portals verwaltete Ad hoc-Finanzhilfen aus dem Programm COSME die im Teilnehmer-Portal veröffentlichte Datenschutzerklärung und die dort angegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwenden, da von den gleichen Stellen Finanzhilfen beantragt werden, die innerhalb wie außerhalb des Teilnehmer-Portals verwaltet werden.

Nach Ansicht des EDSB ist dieser Link nicht angebracht, wenn nicht tatsächlich personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ad hoc-Finanzhilfen aus dem COSME-Programm innerhalb des Teilnehmer-Portals verarbeitet werden. Der EDSB **empfiehlt** daher der EASME, Empfänger von Ad hoc-Finanzhilfen aus dem Programm COSME über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des Teilnehmer-Portals zu unterrichten. Dies könnte in Form eines Verweises auf den Allgemeinen Datenschutzhinweis der EASME mit klargestellten Aufbewahrungsfristen für Ad hoc-Finanzhilfen aus dem COSME-Programme geschehen (für Akten erfolgreicher Antragsteller: bis zu sieben Jahre nach Abschluss des betreffenden Programms; für Akten nicht erfolgreicher Antragsteller: bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens).

*d) Vertrag mit Sachverständigen*

Die EASME wird mit Blick auf die neuen, demnächst geltenden Datenschutzvorschriften für Organe und Einrichtungen der EU die Datenschutzbestimmungen in Finanzhilfvereinbarungen überarbeiten müssen. Der EDSB begrüßt, dass die von der EASME in beiden Fällen verwendeten Muster-Finanzhilfvereinbarungen zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vertragspartei und der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzhilfeempfänger unterscheidet. Diese Unterscheidung sollte in den überarbeiteten Datenschutzbestimmungen erhalten bleiben.

**2. Schlussfolgerung**

In dieser Stellungnahme hat der EDSB eine Reihe von Klarstellungen vorgenommen und Empfehlungen ausgesprochen. Sofern diese Empfehlungen wirksam umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

[unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI